

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz
Kellergasse 14
87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de
Telefon: 08341/13520
Mobil: 0160/98567418



Sportgericht des Bezirks Schwaben

Irsee, 28.04.2013

Aktenzeichen: 03/2013

Urteil

über den Einspruch des Vereins A gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Zurückziehung der Mädchenmannschaft.

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 28.04.2013 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. **Dem Einspruch wird statt gegeben.**
2. **Dem Einspruchsführer ist die Ordnungsgebühr und der einbezahlte Kostenvorschuss zurück zu erstatten.**
3. **Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Der Verein A nahm in der Saison 2012/2013 mit einer Mädchenmannschaft am Spielbetrieb der 2. Mädchenkreisliga teil. Aufgrund einer Erkrankung konnten 2 Spielerinnen keine Spiele mehr austragen. Daraufhin zog der Verein A die Mannschaft zurück und über click-TT wurde automatisch die vorgesehene Ordnungsgebühr generiert.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des Kostenvorschuss ist erbracht. Der Betroffene wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 13 Abs. 4 RVStO informiert. Das Sportgericht verzichtet gemäß §9 (2) und (3) RVStO auf die Hinzuziehung von Beisitzern.

II. Begründetheit

Am 17.03.2013 informierte der Kreisfachwart Jugend Mannschaftssport den Vorsitzenden des Sportgerichts über den Sachverhalt. Er bestätigte, dass zwei Spielerinnen aufgrund einer ansteckenden und langwierig verlaufenden Virusinfektion keinen Sport ausüben können. Da es sich um die unterste Liga handelt, standen nur noch 3 Spielerinnen zur Verfügung. Der Fall, dass zwei Spielerinnen aufgrund von Krankheit länger ausfallen ist nicht planbar und auch nicht vom Verein zu vertreten.

(...)

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender